Antwort des Staatsrats auf zwei parlamentarische Vorstösse

—

I. Anfrage Wicht Jean-Daniel 2018-CE-212

Echte Deponie oder falsche landwirtschaftliche Auffüllung

I. Anfrage

Bei der Bewilligung neuer Kiesabbaugebiete und neuer Deponien für Bodenaushub setzt unser Kanton den kantonalen Richtplan konsequent um. Er trägt den Bedürfnissen des Marktes Rechnung und gewährleistet gleichzeitig ein Gleichgewicht mit dem Umweltschutz. Diese Anlagen unterliegen einer Ausbeutungsbewilligung, bei denen umfangreiche und kostenträchtige Vorgaben betreffend Umweltschutz und Rekultivierung nach dem Betrieb definiert werden. Dieses Vorgehen ist gerecht und ausgewogen und gewährleistet eine gesunde Konkurrenz zwischen den Unternehmen, die solche Anlagen betreiben.

Der kantonale Richtplan erlaubt unter bestimmten Bedingungen auch Terrainveränderungen, d. h. Auffüllungen landwirtschaftlicher Flächen. Diese Änderungen müssen einem klar definierten Bedürfnis entsprechen und dürfen in ihrem Umfang nicht grösser sein als der Bedarf es erfordert. Wir sprechen hier über Massnahmen zur Verringerung eines künstlichen Hindernisses, das für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung besonders störend ist. Terrainveränderungen zur Entnahme von Bodenaushub oder Aushubmaterial sind nicht zulässig.

Vor kurzem wurde jedoch auf dem Gebiet der Gemeinde Vuisternens-devant-Romont einem Unternehmen eine Bewilligung für die Aufschüttung von Bodenaushub auf Kulturland erteilt. Das Volumen überrascht: Es werden wohl über 50 000 m^3 aufgeschüttet werden können. Diese ungewöhnliche Situation führt mich dazu, dem Staatsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Erachtet der Staatsrat diese neue Deponie als Auffüllung, die der Verkleinerung eines natürlichen Hindernisses dient?
2. Welcher Art ist dieses Hindernis, das die landwirtschaftliche Bewirtschaftung stört?
3. Falls es sich um ein Feuchtgebiet handelt, hätte man nicht einfach die Parzelle entwässern können?
4. Welche Anforderungen für den Schutz der Umwelt wurden für diese Auffüllung festgelegt?
5. Welche staatliche Dienststelle hat diese Anforderungen festgelegt und die Bewilligung erteilt?
6. Welche Frist gilt für die Wiederinstandsetzung des Geländes?
7. Gemäss des Raumplanungs- und Baugesetzes sind Deponien öffentlich. Bedeutet dies, dass Unternehmen hier Material ablagern können und, wenn ja, zu welchem Preis?
8. Wird kontrolliert werden, ob die Abbaubedingungen eingehalten werden?
9. Wenn ja, welche staatliche Dienststelle wird mit den Kontrollen beauftragt werden?

10. Kann die Gemeinde in dieser Situation für jeden aufgeschütteten Kubikmeter eine Gebühr für die Benützung ihres Strassennetzes erheben?
11. Wie viele vergleichbare Bewilligungen wurden in den letzten 5 Jahren erteilt?
12. Sind derzeit ähnliche Gesuche bei den staatlichen Dienststellen in Prüfung?
13. Umfasst das Planungsinstrument für Deponien im Kanton Freiburg auch die Auffüllung landwirtschaftlicher Flächen?

Diese Situation ist besorgniserregend, da sie viele Akteure der Baubranche dazu verleiten könnte, nach landwirtschaftlichen Senken zu suchen, um sie ohne Bedürfnisnachweis aufzufüllen, was einen Parallelmarkt schaffen und schnell zu einer Wettbewerbsverzerrung führen würde.

12. Oktober 2018

II. Anfrage Johner-Etter Ueli 2018-CE-214
Deponie von guter Aushuberde auf Kulturland

II. Anfrage

Je länger je mehr versuchen Landwirte aus verschiedenen Gründen, mit Aushuberde ihre Böden zu verbessern. Dieses Vorhaben von Aufschüttungen mit guter Erde auf Landwirtschaftsland ist im Prinzip lobenswert, kann doch dadurch guter A- oder B-Boden statt in eine Grube geführt zu werden, der Landwirtschaft erhalten bleiben. Gerade im Gebiet des Grossen Mooses können bei Torfabsenkungen oder alten Aareläufen und Tiefen (Mäander) solche Aufschüttungen wertvoll sein.

Wie auch die am 12. Oktober 2018 von Grossrat Jean-Daniel Wicht eingereichte Anfrage zeigt, sind dazu aber doch Fragen offen, die letzthin auch mich beschäftigten.

Bei der nachträglichen Bauausschreibung einer solchen «Melioration», wo aber schon vorgängig mit Bewilligung des LA seit einem Jahr grössere Mengen Erde deponiert wurden, reichte ich deshalb, um nicht gleich den parlamentarischen Weg zu beschreiten, bei der Gemeinde eine Einsprache ein, um die Bewilligungsverfahren, Abläufe und Überwachung eines solchen Projekts zu klären. Da bei der Behandlung meiner Einsprache von den Vertretern des LA das nicht optimale Vorgehen und gemachte Fehler nicht bestritten und in Zukunft bessere Begleitung des Dossiers und Projekts gelobt wurde, zog ich meine Einsprache, um die Arbeiten nicht weiter zu verzögern, zurück.

Es bleiben aber auch für mich noch ungeklärte Fragen, die ich als Ergänzung zu den Fragen von Grossrat Wicht an den Staatsrat stelle.

1. Ab welcher Fläche, welcher Aufschüttungshöhe oder welchen Kubaturen muss ein Landwirt eine Bewilligung einholen?
2. Ist bei einer Aufschüttung im Rahmen eines Meliorationsprojekts ein Baugesuch nötig, das heisst, ist das Raumplanungsamt oder das Landwirtschaftsamt zuständig?
3. Wird die verantwortliche Behörde, die dabei den rechtmässigen und kontrollierten Ablauf der Arbeiten trägt, vom Staatsrat definiert?

4. Wenn im Rahmen eines solchen Projekts ein grösseres Biotop (Wasserfläche) ausgeschieden und gebaut wird, vermindert sich für die betreffende Gemeinde die Fruchtfolgefläche. Wie wird dies gehandhabt? Kann das Landwirtschaftsamt diese Bewilligung erteilen, oder liegt dies in der Kompetenz des Raumplanungsamtes?

16. Oktober 2018

III. Antwort des Staatsrats

Die von den Grossräten Jean-Daniel Wicht und Ueli Johner-Etter eingereichten Anfragen haben beide landwirtschaftliche Auffüllungen zum Gegenstand, weshalb der Staatsrat eine gemeinsame Antwort gibt; gleichzeitig will er aber auch einzeln auf die beiden Anfragen eingehen.

Weil ganz allgemein das Anliegen besteht, die Produktionsbereitschaft des landwirtschaftlichen Bodens zu erhalten, und um die gesetzliche Pflicht der Verwertung von Bodenaushub aus Baustellen zu erfüllen, hat sich der Kanton Freiburg mit der Frage der Aufwertung von geschädigten Böden mit mangelhafter Fruchtbarkeit beschäftigt. Laut kantonalem Richtplan handelt es sich bei geschädigten Böden um Böden, die gerade erst durch natürliche Ursachen wie Erdrutsche oder Überschwemmungen geschädigt wurden, um bearbeitete Böden, deren Rekultivierung falsch ausgeführt wurde, um geschädigte organische Böden sowie um belastete Böden im Sinne der Bundesverordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo) oder der Bundesverordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (AltlV). Bei solchen Böden gelten Bodenverbesserungen als gerechtfertigt.

Landwirtschaftliche Meliorationen, die nach Artikel 14 Bst. c der Bundesverordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (SVV) Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Struktur und Wasserhaushalt des Bodens umfassen, fallen unter die Legaldefinition von Bodenverbesserungen (oder Strukturverbesserungen) und können somit rechtlich gesehen im Verfahren, das im Gesetz über die Bodenverbesserungen (BVG; SGF 917.1) vorgesehen ist, behandelt werden. Um das Amt für Landwirtschaft (LwA) so früh wie möglich in das Verfahren zu integrieren, wurde beschlossen, in einer Pilotphase zu prüfen, inwieweit die Behandlung von Dossiers dieser Art nach dem im BVG vorgesehenen Verfahren zweckdienlich ist.

Die Verwertung von Bodenaushub in der Landwirtschaft ist ein wichtiges Thema; denn es ist bedauerlich, wenn hochwertiger Bodenaushub auf dem Grund einer Deponie landet und so für die Landwirtschaft unwiederbringlich verloren geht. Daher soll nach Möglichkeit die Verschwendung von adäquater hochwertiger Erde vermieden werden, indem diese Erde für die Wiederherstellung von geschädigten landwirtschaftlichen Böden verwendet wird. Dies ist einer der Gründe, die den Staatsrat veranlasst haben, am 3. November 2015 die Massnahme «Verwertung des landwirtschaftlichen Bodenaushubs» zu seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung hinzuzufügen. Dabei geht es darum, Bodenaushub von guter Qualität (A- und B-Horizont), der bei Bauprojekten abgetragen wird, zu verwerten und so die Deponie von solchem Material zu verringern. Abgesehen von Materialabbaustellen und Deponien, bei denen eine Instandstellung schwierig ist, handelt es sich bei einem grossen Teil der Böden im Kanton Freiburg, die als geschädigt gelten und verbesserungswürdig sind, um frühere Moorböden, die infolge der Entwässerung und der Mineralisierung des Torfkörpers abgesackt sind. Zur Behebung der Mängel an diesen Standorten kann es in Ergänzung zum Einsatz von Bodenaushub zur Erhöhung der Bodenmächtigkeit nötig sein, einen Teil des

unverschmutzten Aushubmaterials zu verwenden, um das Absacken zu kompensieren und wieder eine Ableitung des Wassers mit einem Drainagesystem zu ermöglichen.

Die Massnahme der Strategie Nachhaltige Entwicklung besteht darin, die grundlegenden Prinzipien für die Verwertung dieses Materials zu definieren und eine Methodologie zu bestimmen, damit die künftigen Projekte, die in diesen Rahmen fallen, die erwähnten Prinzipien einhalten. Der Kanton Freiburg befindet sich gegenwärtig am Ende einer Pilotphase für die Behandlung der Projekte, die im Rahmen dieser Massnahme begleitet werden. Die Behandlung von Gesuchen für die Veränderung von landwirtschaftlichem Terrain nach BVG ist Teil des Pilotprojekts und neu für den Kanton Freiburg. Gestützt auf den Synthesebericht zu dieser Massnahme der Strategie Nachhaltige Entwicklung wird das weitere Vorgehen für die Behandlung solcher Gesuche bestimmt werden können. So hat der Staatsrat die beiden betroffenen Direktionen (ILFD und RUBD) beauftragt, die Verfahren für die Verbesserung von geschädigten landwirtschaftlichen Böden zu bestimmen.

Allerdings kann ein solches Projekt unabhängig von dessen Ziel auch dem Verfahren nach dem Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG; SGF 710.1) folgen. In diesem Fall ist für Deponien und Aufschüttungen von mehr als 20 000 m^3 eine Abbaubewilligung erforderlich (Art. 155 Abs. 1 Bst. d RPBG).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Integration von Aushubmaterial (C-Horizont) entweder als Deponie oder als landwirtschaftliche Bodenverbesserung betrachtet und entsprechend behandelt werden kann. Im zweiten Fall handelt es sich nicht um eine Deponie und die Integration von Aushubmaterial ist einzig durch eine agronomische und pedologische Notwendigkeit begründet. Anders gesagt, Bewilligungsgesuche für landwirtschaftliche Meliorationen können entweder gemäss BVG oder gemäss RPBG behandelt werden. Im ersten Fall ist das LwA federführend, im zweiten das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA). Im Grundsatz unterscheiden sich die beiden Verfahren bei der federführenden Dienststelle, bei der Genehmigungs- bzw. Bewilligungsbehörde und bei den Rechtsmitteln. Unabhängig vom gewählten Verfahren muss für Fragen der Raumplanung das BRPA angehört werden. Ganz allgemein hat das gewählte Verfahren (nach BVG oder nach RPBG) keinen Einfluss auf die Ämter, die angehört, und die Themen, die behandelt werden müssen, und wirkt sich somit nicht auf den Ausgang des Projekts aus. In beiden Fällen ist eine öffentliche Auflage obligatorisch. Durchläuft das Projekt das Verfahren nach BVG, muss es von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) genehmigt werden. Die Genehmigung des Projekts durch die ILFD hat die Rechtskraft einer Baubewilligung. Durchläuft das Projekt hingegen das Verfahren nach RPBG, gibt es zwei Möglichkeiten: Hat die Aufschüttung ein Volumen von weniger als 20 000 m^3 und liegt sie in der Landwirtschaftszone, kommt das ordentliche Baubewilligungsverfahren zur Anwendung. Des Weiteren unterliegt sie der Sonderbewilligung der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) nach Artikel 136 RPBG. In einem solchen Fall befindet die Oberamtsperson über das Gesuch, wobei sie an den vorgängigen Entscheid der RUBD zur Sonderbewilligung gebunden bleibt. Aufschüttungen von über 20 000 m^3 müssen nach dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligt werden. Darüber hinaus ist eine Abbaubewilligung nach Artikel 155 RPBG nötig und der Ortsplan muss gegebenenfalls angepasst werden (Umzonung in eine Spezialzone nach Art. 18 RPG).

Antworten auf die Fragen von Grossrat Jean-Daniel Wicht

1. *Erachtet der Staatsrat diese neue Deponie als Auffüllung, die der Verkleinerung eines natürlichen Hindernisses dient?*

Im Gegensatz zu einem äusserst störenden *künstlichen* Hindernis rechtfertigt ein natürliches Hindernis keine Terrainveränderung. Die landwirtschaftliche Begründung für die in der Anfrage erwähnte Terrainveränderung ist ein Bodenfruchtbarkeitsdefizit als Folge menschlicher Tätigkeiten.

Es handelt sich um ein ehemaliges Moor, das infolge der Entwässerung abgesackt ist und dessen Torfkörpers mit dem Hinzudringen von Sauerstoff abgebaut wurde. Dies verringerte die Wirksamkeit des Entwässerungssystems. Entsprechend gilt der Boden vor Ort als vom Menschen beeinträchtigt.

2. *Welcher Art ist dieses Hindernis, das die landwirtschaftliche Bewirtschaftung stört?*

Mit dem Abbau des Torfs nahm die Mächtigkeit der Landerde auf einem grossen Teil der Parzelle stark ab. Darüber hinaus war das Entwässerungssystem nicht mehr in der Lage, das Wasser abzuführen.

3. *Falls es sich um ein Feuchtgebiet handelt, hätte man nicht einfach die Parzelle entwässern können?*

Generell ist die Sanierung des Entwässerungssystems einer gewichtigen Bodenveränderung wie etwa einer Auffüllung immer vorzuziehen. Im vorliegenden Fall war es aufgrund der geringen Mächtigkeit der Landerde und des Profils des Geländes nicht mehr möglich, ein effizientes Entwässerungssystem zu installieren, ohne auch das Terrain zu erhöhen, um den Torfabbau infolge der Mineralisierung des Torfkörpers zu kompensieren.

4. *Welche Anforderungen für den Schutz der Umwelt wurden für diese Auffüllung festgelegt?*

Für die Vorgaben betreffend Umweltschutz ist das Amt für Umwelt (AfU) zuständig, das in seinem Gutachten folgende Bedingungen stellte:

> Auffüllung mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial nach Anhang 3, Ziffer 1 der Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA);
> ausschliessliche Verwendung von ausgehobenem Boden nach Artikel 18 VVEA für die Überschüttung;
> zwingende Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleiterin oder eines Baubegleiters (BBB) mit der Kontrolle der Qualität des Auffüllmaterials und der Modalitäten für die Überschüttung;
> Einrichtung der folgenden Massnahmen zur Kontrolle des herangeführten Materials: systematische Qualitätskontrolle durch die oder den BBB; Lieferscheine; Sicherung des Geländes, um zu verhindern, dass ausserhalb der Arbeitszeiten nicht konformes Material aufgeschüttet wird;
> Einreichung einer Fachnotiz, mit der bestätigt wird, dass die Auffüllarbeiten ordnungsgemäss abgelaufen sind und die Bedingungen für die Bodenaufwertung eingehalten wurden.

Sämtliche vom AfU festgesetzten Bedingungen und Auflagen sind integrierender Teil der Bewilligung, welche die ILFD am 25. Juli 2018 im Verfahren gemäss BVG erteilt hat.

5. Welche staatliche Dienststelle hat diese Anforderungen festgelegt und die Bewilligung erteilt?

Die üblichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Landwirtschaft wurden vom Amt für Landwirtschaft (LwA) gemäss den im kantonalen Richtplan definierten Kriterien festgelegt. Das AfU hat seinerseits in seinem Gutachten die Vorgaben betreffend Umweltschutz und Qualität des Materials aufgestellt. Sämtliche Bedingungen sind integrierender Teil der Bewilligung der ILFD vom 25. Juli 2018.

6. Welche Frist gilt für die Instandsetzung des Geländes?

Aufgrund des landwirtschaftlichen Ziels des Projekts ist dessen Verwirklichung von der Verfügbarkeit von hochwertigem Material abhängig. Im vorliegenden Fall haben die Landwirte, welche die Bauherrschaft innehaben, mit dem Unternehmen eine Frist von 3 Jahren ab Beginn der Arbeiten vereinbart.

7. Gemäss des Raumplanungs- und Baugesetzes sind Deponien öffentlich. Bedeutet dies, dass Unternehmen hier Material ablagern können und, wenn ja, zu welchem Preis?

Laut Artikel 163 RPBG sind Deponien und Aufschüttungen von über 20 000 m^3 öffentlich. Die hier diskutierte landwirtschaftliche Verbesserung wurde nicht als Aufschüttung von über 20 000 m^3 eingestuft. Somit ist für sie keine Abbaubewilligung nach RPBG erforderlich, was wiederum bedeutet, dass sie keinen öffentlichen Charakter aufweist. Obwohl das tatsächliche Volumen über der Schwelle von 20 000 m^3 liegt, handelt es sich um eine Bodenverbesserung, für die strenge Anforderungen an die Verträglichkeit des Materials determiniert worden sind, damit das landwirtschaftliche Ziel erreicht werden kann.

8. Wird kontrolliert werden, ob die Abbaubedingungen eingehalten werden?

Das AfU hat sich das Recht vorbehalten, Kontrollen durchzuführen und dabei insbesondere zu prüfen, ob die in seinem Gutachten festgesetzten Bedingungen erfüllt sind. Das LwA steht in engem Kontakt mit dem BBB, um sicherzustellen, dass der Bodenschutz gewährleistet ist. Das Projekt ist eines der Pilotprojekte im Rahmen der Massnahme «Verwertung des landwirtschaftlichen Bodenaushubs» der Strategie Nachhaltige Entwicklung.

9. Wenn ja, welche staatliche Dienststelle wird mit den Kontrollen beauftragt werden?

Die staatlichen Dienststellen, welche die Bedingungen festgelegt haben (das AfU und das LwA), sind im vorliegenden Fall auch für die Kontrollen zuständig.

10. Kann die Gemeinde in dieser Situation für jeden aufgeschütteten Kubikmeter eine Gebühr für die Benützung ihres Strassennetzes erheben?

Nach unserem Kenntnisstand sind keine Gebühren im Rahmen des Projekts vorgesehen. Das Projekt wurde wie die übrigen Projekte nach BVG behandelt, bei denen die öffentliche Hand nie Gebühren für die Benützung der öffentlichen Strassen erhebt.

11. Wie viele vergleichbare Bewilligungen wurden in den letzten 5 Jahren erteilt?

In den letzten fünf Jahren wurde lediglich eine Bewilligung für ein Projekt mit vergleichbarem Umfang erteilt. Im selben Zeitraum wurden zwei kleinere Projekte bewilligt.

12. Sind derzeit ähnliche Gesuche bei den staatlichen Dienststellen in Prüfung?

Neben den drei bisher bewilligten Projekten (vgl. Antwort auf Frage 11) wurden zwei weitere Gesuche nach BVG eingereicht. Darüber hinaus durchlaufen derzeit mehrere kleinere Projekte, darunter etliche für die Instandstellung der Konformität, das Verfahren nach RPBG.

13. Umfasst das Planungsinstrument für Deponien im Kanton Freiburg auch die Auffüllung landwirtschaftlicher Flächen?

Der kantonale Richtplan bestimmt die Regeln für die Planung der Deponien. Konkret verlangt er, dass die bewilligten Terrainveränderungen bei der Beurteilung der Reserven (verfügbare Volumen) in einer bestimmten Region berücksichtigt werden. Ohne diese vorgängige Evaluation kann keine neue Deponie des Typs A (unverschmutztes Aushubmaterial) in Betrieb genommen werden. Infolge dieser neuen Projekte für die Verbesserung der landwirtschaftlichen Parzellen, die einen gewissen Umfang aufweisen, wird gegenwärtig an der Integration der betroffenen Volumen in das Planungsinstrument gearbeitet.

Antworten auf die Fragen von Grossrat Ueli Johner-Etter

1. Ab welcher Fläche, welcher Aufschüttungshöhe oder welchen Kubaturen muss ein Landwirt eine Bewilligung einholen?

Derzeit gibt es im Kanton Freiburg keine Schwelle für die Bewilligungspflicht von Terrainveränderungen; alle Änderungen der Topografie nach Artikel 135 RPBG sind bewilligungspflichtig. Dieser Artikel lautet wie folgt:

> **Art. 135** Bewilligungspflicht
> 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für alle auf Dauer angelegten Bauten und Anlagen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen.
> 2 Die Bewilligungspflicht erstreckt sich ebenfalls auf die Nutzungsänderungen von Räumlichkeiten, auf Aufschüttungen und Abgrabungen, den Abbruch von Gebäuden und Anlagen sowie den Materialabbau.
> 3 Für Bauten und Anlagen, insbesondere für Strassen und Bodenverbesserungen, die aufgrund der Sondergesetzgebung nach einem Auflage- und Einspracheverfahren genehmigt wurden, ist keine Bewilligung erforderlich. Das Ausführungsreglement bezeichnet die Objekte, für die keine Bewilligung erforderlich ist.
> 4 Soweit es sich um Projekte von grosser Tragweite handelt, kann die Gemeinde von der Bauherrschaft finanzielle Nachweise oder Sicherheiten verlangen.

Hierbei ist hervorzuheben, dass Absatz 3 die Gesetzgebung über die Bodenverbesserungen ausdrücklich vorbehält

2. Ist bei einer Aufschüttung im Rahmen eines Meliorationsprojektes ein Baugesuch nötig, das heisst, ist das Raumplanungsamt oder das Landwirtschaftsamt zuständig?

Jegliche Terrainveränderung ist bewilligungspflichtig. Wie in der Einleitung dargelegt, kann ein Projekt im Rahmen einer Bodenverbesserung sowohl dem Verfahren nach BVG als auch dem Verfahren nach RPBG unterstellt werden.

3. *Wird die verantwortliche Behörde, die dabei den rechtmässigen und kontrollierten Ablauf der Arbeiten trägt, vom Staatsrat definiert?*

Die Wahl des Verfahrens bestimmt die Zuständigkeiten der verschiedenen Organe der Verwaltung. Die Baupolizei wird stets von der Gemeinde und in zweiter Instanz vom Oberamt wahrgenommen. Die Kontrolle der Bedingungen und Auflagen obliegt den Ämtern, die sie festgelegt haben. Die Kompetenz der RUBD im Zusammenhang mit den Bedingungen gemäss der Abbaubewilligung (Art. 155 RPBG) für Aufschüttungen von über 20 000 m^3 bleiben indes vorbehalten.

4. *Wenn im Rahmen eines solchen Projektes ein grösseres Biotop (Wasserfläche) ausgeschieden und gebaut wird, vermindert sich für die betreffende Gemeinde die Fruchtfolgefläche. Wie wird dies gehandhabt? Kann das Landwirtschaftsamt diese Bewilligung erteilen, oder liegt dies in der Kompetenz des Raumplanungsamtes?*

Diese Frage hat mehrere Aspekte. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass weder das LwA noch das BRPA Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Bewilligungsverfahren haben (siehe Einleitung).

Des Weiteren gilt es, zwischen einem Biotop und einem Stillgewässer zu unterscheiden; denn ein Biotop kann, muss aber nicht zwingend ein Stillgewässer sein: Es kann auch eine Fläche ohne permanenten Wasserzufluss sein, die für die Biodiversität bestimmt und Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist. Für die Frage der Fruchtfolgeflächen sind klimatische und topografische Kriterien sowie die pflanzennutzbare Gründigkeit des Bodens massgebend. Handelt es sich beim Biotop um ein permanentes Stillgewässer, so kann die Fläche nicht mehr Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder der Fruchtfolgefläche sein. Für alle anderen Biotoptypen ist keine allgemein gültige Antwort möglich. Die Beibehaltung der Fläche im Inventar der Fruchtfolgeflächen (FFF) ist von der Bodenqualität im Biotopperimeter abhängig.

Da es sich um ein zonenkonformes Vorhaben handelt, ist die Schaffung eines Biotops, auch wenn dies möglicherweise die FFF verringert, der Entwicklung der Gemeinde nicht abträglich, sodass eine Kompensation auf Gemeindeebene nicht nötig ist.

7. Mai 2019